

**Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland**

- IIA -

**Übergang von der Grundschule in Schulen des Sekundarbereichs I
und
Förderung, Beobachtung und Orientierung in den Jahrgangsstufen 5 und 6
(sog. Orientierungsstufe)**

Informationsschrift des Sekretariats der Kultusministerkonferenz
Stand: 19.02.2015

Gliederung	Seite
0. Vorbemerkung	4
1. Auszüge aus den einschlägigen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz	5
1.1 Übergänge von einer Schulart in die andere (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 09.12.1960 i.d.F. vom 23.03.1966)	5
1.2 Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.07.1970 i.d.F. vom 06.05.1994)	6
2. Übergang von der Grundschule in Schulen des Sekundarbereichs I - Kurzdarstellungen der Länder	8
2.1 Regelungen zum Übergang in Schularten des Sekundarbereichs I	8
2.2 Regelungen bzgl. der Schulwahl	26
3. Förderung, Beobachtung und Orientierung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 - Kurzdarstellungen der Länder	30

0. VORBEMERKUNG

Diese Informationsschrift stellt die Grundsatzpositionen der Kultusministerkonferenz beim Übergang von der Grundschule in Schulen des Sekundarbereichs I (Abschnitt 1) dar, gibt einen Überblick über die entsprechenden Regelungen und Verfahren der Länder (Abschnitt 2) und enthält Kurzdarstellungen der Länder zur Förderung, Beobachtung und Orientierung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 (Abschnitt 3).

Die Kultusministerkonferenz hat mit ihrer Empfehlung "Übergänge von einer Schulart in die andere" (Beschluss der KMK vom 08./09.12.1960 i.d.F. vom 23.03.1966) einheitlich geltende Grundsätze für den Übergang von der abgebenden in die aufnehmende Schule, speziell dabei von der Grundschule in eine weiterführende Schule vereinbart. Diese Empfehlungen sind in die Entwicklung der schulrechtlichen Regelungen der Länder eingegangen.

Über die aktuell geltenden Grundsätze der Gestaltung des Übergangs von der Grundschule in die weiterführenden Schularten hat sich die Kultusministerkonferenz mit ihren "Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule" (Beschluss der KMK vom 02.07.1970 i.d.F. vom 06.05.1994) verständigt.

Hinsichtlich des Übergangs in das Gymnasium legt das "Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens" (vom 28.10.1964 in der Fassung vom 14.10.1971) fest, dass dieses durch ein Aufnahmeverfahren geregelt wird.

Die „Vereinbarung über Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.1993 i.d.F. vom 09.10.2009) beschreibt die Jahrgangsstufen 5 und 6 als eine Phase besonderer Förderung, Beobachtung und Orientierung.

Detailliertere Aussagen sind den Auszügen aus den einschlägigen Vereinbarungen in Abschnitt 1 zu entnehmen.

1. Auszüge aus den einschlägigen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz

1.1 Übergänge von einer Schulart in die andere (Beschluss der KMK vom 09.12.1960 i.d.F. vom 23.03.1966)

„[...]

Der Übergang von einer Schulart in die andere ist für die Entwicklung des jungen Menschen von so weittragender Bedeutung, dass er mit aller Behutsamkeit und Sorgfalt vorbereitet und vollzogen werden muss. Die Entscheidung darüber, ob ein Kind eine andere Schulart besuchen soll, darf nicht ausschließlich durch das Ergebnis einer Prüfung von wenigen Stunden oder Tagen bestimmt sein, sie kann auch nicht der abgebenden oder weiterführenden Schule allein überlassen werden. Das Verfahren muss sich vielmehr über einen längeren Zeitraum erstrecken, der den Lehrern hinreichende Gelegenheit zur Beobachtung des Kindes und zur Beratung der Eltern gibt.

Das natürliche Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder muss bei der Wahl des Bildungsweges beachtet werden. Für die mannigfachen Begabungen der heranwachsenden jungen Menschen den richtigen Bildungsweg zu sichern, ist aber auch eine der Grundforderungen unserer Arbeitswelt an die Schule.

Für die verschiedenen Arten von Übergängen gelten einheitlich folgende Grundsätze:

1. Jedem Kind muss - ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen der Eltern - der Bildungsweg offenstehen, der seiner Bildungsfähigkeit entspricht.
2. Abgebende und weiterführende Schulen wirken bei der Entscheidung zusammen. Das Verfahren muss bei beiden von dem Willen zu verständnisvoller und fruchtbarer Zusammenarbeit getragen sein.
3. Für die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes in eine weiterführende Schule sind die für eine erfolgreiche Bildungsarbeit unentbehrlichen Kenntnisse und Fertigkeiten festzustellen; es sind aber auch Eignung, Neigung und Wille des Kindes zu geistiger Arbeit insgesamt zu werten.
4. In dem Verfahren werden die Erkenntnisse der Pädagogik und Psychologie berücksichtigt. Auf jede schematische und mechanische Gestaltung des Verfahrens ist zu verzichten.
5. Da sich die geistige Entwicklung des Kindes in verschiedenen Phasen von unterschiedlicher Dauer vollzieht, kann der Übergang nicht bei jedem Kind zum gleichen Zeitpunkt erfolgen, er muss vielmehr auf verschiedenen Altersstufen möglich sein. Ein verfrühter Übertritt ist zu vermeiden.

[...]“

1.2 Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule (Beschluss der KMK vom 02.07.1970 i.d.F. vom 06.05.1994)

„[...]“

3. Übergang in die weiterführenden Schulen

3.1 Regelungen des Übergangs und ihre Problematik

Die Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und der Weiterentwicklung der Grundschule wirken sich beim Übergang in die weiterführenden Schulen aus. Dabei erwachsen sowohl der Grundschule als auch den weiterführenden Schulen neue Aufgaben.

Der Übergang von der Grundschule in eine weiterführende Schule wird von Eltern, Schülerinnen und Schülern als eine für den weiteren Bildungsgang wichtige Entscheidung bewertet.

Grundschule und weiterführende Schule haben die Aufgabe, die Eltern und Kinder intensiv und kontinuierlich bei der Wahl der Schullaufbahn zu beraten, um Fehlentscheidungen soweit wie möglich zu vermeiden. Dabei berücksichtigt die Empfehlung der Grundschule nicht nur die Leistungen in bezug auf die fachlichen Ziele der Lehrpläne, sondern auch die für den Schulerfolg wichtigen allgemeinen Fähigkeiten.

Das Votum der abgebenden Schule wird in allen Fällen mit eingehender Beratung der Eltern verbunden. Es ist je nach Länderrecht Grundlage für die Entscheidung bzw. Entscheidungshilfe für den weiteren Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler. Die Entscheidung wird entweder von den Eltern oder von der Schule bzw. der Schulaufsicht getroffen.

3.2 Kontinuität und Wandel beim Übergang

Beim Übergang von der Grundschule in eine weiterführende Schule ist die Erwartung des Neuen eng verknüpft mit dem Angewiesensein auf Vertrautes. Die Schülerinnen und Schüler können sich neuen Herausforderungen mit besserer Aussicht auf Erfolg dann stellen, wenn die Kontinuität der Bildung und Erziehung nicht durch zu viele und zu einschneidende Veränderungen, wie sie beim Übergang entstehen können, unterbrochen wird.

Die weiterführenden Schulen können in der Regel davon ausgehen, dass die abgebenden Schulen die Schülerinnen und Schüler in die vielfältigen Zusammenhänge ihrer Lebens- und Erfahrungswelt eingeführt haben.

Grundschule und weiterführende Schule sind gemeinsam für die Kontinuität von Bildung und Erziehung beim Übergang verantwortlich. Ebenso wie in der Grundschule müssen in der weiterführenden Schule das jeweilige Umfeld, die Lernausgangslagen und die Lernmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler beachtet werden.

Jedes Kind muss lernen, auf dem Weg zum Erwachsenwerden Schwierigkeiten zu

meistern, doch bedarf es dazu der allmählichen Festigung seiner Persönlichkeit und der Entwicklung und Unterstützung seiner Lernfreude. Deshalb müssen die Schülerinnen und Schüler in die Arbeit der weiterführenden Schule behutsam eingeführt werden.

Dazu ist es notwendig, dass die Lehrkräfte der abgebenden und der aufnehmenden Schulen mit der jeweils anderen Schulart bzw. Schulstufe zusammenarbeiten und sich gegenseitig über die Bildungs- und Erziehungsziele informieren.

Formen der Zusammenarbeit können sein

- gegenseitige Besuche zu Tagen der offenen Tür
- gegenseitige Hospitationen im Unterricht
- Erfahrungsaustausch in gemeinsamen Besprechungen
- Besuchsmöglichkeit von Grundschülerinnen und Grundschülern in den weiterführenden Schulen
- gemeinsame Lehrerfortbildung.

In Schulzentren - insbesondere in solchen mit Grundschulen - sind gemeinsame Veranstaltungen der abgebenden und aufnehmenden Schule sowie schulartübergreifender Einsatz von Lehrkräften besonders naheliegend und leicht zu realisieren.

[...].“

2. Übergang von der Grundschule in Schulen des Sekundarbereichs I - Kurzdarstellungen der Länder -

2.1 Regelungen zum Übergang in Schularten des Sekundarbereichs I

BADEN-WÜRTTEMBERG (BW)

Dauer der Grundschule	4 Schuljahre
Empfehlung für die weiterführenden Schularten	<p><u>1. Grundschulempfehlung</u> Basis für die Grundschulempfehlung, die mit der Halbjahresinformation ausgegeben wird, sind differenzierte, kontinuierliche Beobachtungen der Lehrkräfte und die regelmäßige Beratung mit den Erziehungsberechtigten über die gesamte Lern- und Leistungsentwicklung, das Lern- und Arbeitsverhalten, die Stärken und Lernpräferenzen und das Entwicklungspotential. Die Leistungen in den einzelnen Fächern und den Fächerverbänden müssen erwarten lassen, dass den Anforderungen der weiterführenden Schulart entsprochen wird. Im Falle des Gymnasiums kann in der Regel davon ausgegangen werden, wenn in den Fächern Deutsch und Mathematik im Durchschnitt mindestens gut-befriedigend (2,5), im Falle der Realschule mindestens befriedigend (3,0) erreicht wurde. Die Gemeinschaftsschule ist in allen Empfehlungen mit eingeschlossen. Die Grundschulempfehlung und die Halbjahresinformation der Klasse 4 sind bei der Anmeldung an der gewünschten weiterführenden Schule nicht vorzulegen.</p> <p><u>2. Besonderes Beratungsverfahren</u> Nach der Grundschulempfehlung steht den Erziehungsberechtigten die Option auf das "besondere Beratungsverfahren" durch eine Beratungslehrkraft offen. Mit diesem erhalten die Erziehungsberechtigten eine erweiterte Entscheidungsgrundlage für ihre Schulwahlentscheidung.</p>
Rechte und Beteiligung der Eltern	<p>Die Entscheidung welche auf der Grundschule aufbauende Schulart besucht werden soll, wurde in die Verantwortung der Erziehungsberechtigten gelegt. Diese elterliche Entscheidung ist in jedem Fall für Schule und Schulverwaltung rechtsverbindlich. Durch die Aufhebung der Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung hat die Beratung der Erziehungsberechtigten durch die Grundschule einen höheren Stellenwert erhalten. Diese beinhaltet</p> <ul style="list-style-type: none"> - verbindliche Gespräche der Grundschule mit den Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung von Portfolios und Präsentationsergebnissen und ggf. auf der Grundlage von Lern- und Entwicklungsdokumentationen von Anfang an; - jährliche Informationsangebote zur Lern- und Entwicklungsberatung in der Grundschule, die klassen- und jahrgangsübergrei-

	<p>fend organisiert werden können;</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Informationsveranstaltung der Grundschule für die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen, in der die jeweiligen Schularvertreter grundständig über das Angebot der weiterführenden Schulen informieren; - ein Informations- und Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten vor der Erstellung der Grundschulempfehlung.
Prüfung/Probeunterricht zur Aufnahme	Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ist keine Prüfung und kein Probeunterricht vorgesehen.
Probezeit nach dem Übergang	In den weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I ist keine Probezeit vorgesehen.
Kooperation Grundschule - weiterführende Schulen	<p>Die in der Verwaltungsvorschrift "Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten; Orientierungsstufe" vertretene Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen und den weiterführenden Schulen bietet zusätzliche Möglichkeiten, den gelingenden Übergang von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen zu unterstützen.</p> <p>In den Kooperationsaktivitäten zwischen den Lehrkräften der Klassen 4 und den Lehrkräften der Klassenstufen 5 und 6 erfolgen z.B. gegenseitige Abstimmungen im Rahmen der Bildungspläne, ein didaktisch-methodischer Austausch über Ziele, Grundlagen und Methoden des Fachunterrichts oder über die verwendeten Lehr- und Lernmittel. Gegenseitige Hospitationen unterstützen diesen Kooperationsprozess.</p>

BAYERN (BY)

Dauer der Grundschule	4 Schuljahre
Empfehlung für die weiterführenden Schularten	<p><u>Zeitpunkt der Empfehlung:</u> Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 erhalten Anfang Mai (am ersten Unterrichtstag des Monats Mai) ein Übertrittszeugnis.</p> <p><u>Kriterien für die Empfehlung:</u> Ab der Jahrgangsstufe 5 besuchen die Schülerinnen und Schüler entweder die Mittelschule, die Realschule oder das Gymnasium. Der Übertritt an die Mittelschule erfolgt ohne weiteres Übertrittsverfahren, der an die Realschule und an das Gymnasium ist abhängig von der Eignungsfeststellung der Grundschule in einem Übertrittszeugnis (s. „Eignung“). Das Übertrittszeugnis enthält die Jahressfortgangsnoten in allen Fächern, die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachunterricht, eine Bewertung des Sozial- sowie des Lern- und Arbeitsverhaltens sowie eine zusammenfassende Beurteilung, in der die Eignung für den weiteren Bildungsweg festgestellt wird.</p> <p>Die <u>Eignung</u> für einen weiterführenden Bildungsweg ist wie folgt</p>

	<p>festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundschule Jgst. 4 → Realschule Jgst. 5: Ø 2,66 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachkundeunterricht im Übertrittszeugnis ▪ Grundschule Jgst. 4 → Gymnasium Jgst. 5: Ø 2,33 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachkundeunterricht im Übertrittszeugnis ▪ Mittelstufe Jgst. 5 → Realschule Jgst. 5 Ø 2,50 in den Fächern Deutsch und Mathematik im Jahreszeugnis ▪ Mittelstufe Jgst. 5 → Realschule Jgst. 6 Ø 2,0 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Jahreszeugnis ▪ Mittelschule Jgst. 5 → Gymnasium Jgst. 5: Ø 2,0 in den Fächern Deutsch und Mathematik im Jahreszeugnis ▪ Realschule (Jgst. 5) → Gymnasium Jgst. 5: Ø 2,5 in den Fächern Deutsch und Mathematik im Jahreszeugnis.
<p>Rechte und Beteiligung der Eltern</p>	<p><u>Information und Beratung der Eltern:</u> In den Jahrgangsstufen 3 und 4 erfolgt eine erweiterte Elternberatung und -begleitung im Übertritt. In Jahrgangsstufe 3 werden den Eltern im Rahmen einer Informationsveranstaltung die unterschiedlichen Möglichkeiten des vielfältig gegliederten bayerischen Schulsystems bzw. dessen Durchlässigkeit dargestellt. In Jahrgangsstufe 4 führt die Grundschule eine Informationsveranstaltung zum Übertrittsverfahren mit seinen Regelungen durch. Zudem wird den Erziehungsberechtigten in beiden Jahrgangsstufen eine eingehende Beratung in Form einer Individualberatung an Elternsprechtagen und Sprechstunden sowie einer allgemeinen schulsystembezogenen Beratung an der Grundschule angeboten. Außerdem besteht für die Eltern die Möglichkeit, zusätzlich zur Grundschullehrkraft auf die Erfahrungen Dritter zuzugreifen. Auf Wunsch der Eltern können Beratungslehrkräfte, Schulpsychologen, Lehrkräfte aufnehmender Schularten und sog. „Lotsen im Übertrittsverfahren“ (Grundschullehrkräfte, die an staatliche Realschulen und Gymnasien befristet teilabgeordnet sind) in die individuelle Beratung einbezogen werden.</p> <p><u>Grad der Mitbestimmung/Entscheidung der Eltern:</u> Eine Eignungsfeststellung der Grundschule kann in bestimmten Fällen, durch einen erfolgreich absolvierten Probeunterricht an der aufnehmenden Schulart erfolgen und „korrigiert“ werden. Alle El-</p>

	<p>tern haben das Recht, ihr Kind zum Probeunterricht anzumelden.</p> <p><u>Verfahren bei Widerspruch der Eltern gegen die Empfehlung der Schule:</u> Eltern haben im Hinblick auf die Eignungsfeststellung der Grundschule das Recht den Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten inklusive des fakultativen Widerspruchsverfahrens.</p>
Prüfung/Probeunterricht zur Aufnahme	<p><u>In Frage kommende Schülerinnen und Schüler:</u> Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4, die nicht die jeweils notwendige Schullaufbahneempfehlung seitens der Grundschule erhalten haben, sowie Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 aus staatlich genehmigten Schulen. Anmeldung zum Probeunterricht seitens der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.</p> <p><u>Gestaltung:</u> Dreitägiger Probeunterricht an der weiterführenden Schulart. Gegenstand des Probeunterrichts sind mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen in den Fächern Deutsch und Mathematik. Die schriftlichen Leistungsfeststellungen werden zentral erstellt und den Schulen vorgegeben. Thematisch beziehen sich die Leistungsfeststellungen auf die Lerninhalte der Jahrgangsstufe 4. Die Aufgabenstellungen orientieren sich jedoch auch am jeweiligen Anforderungsniveau der aufnehmenden Schule. Für die Durchführung, Korrektur und Bewertung ist jeweils ein Aufnahmeausschuss verantwortlich, der sich derzeit aus Lehrkräften der aufnehmenden Schulart zusammensetzt.</p> <p><u>Kriterien:</u> Der Probeunterricht ist bestanden, wenn in einem Prüfungsfach mindestens die Note 3 und im anderen Prüfungsfach mindestens die Note 4 erreicht wird. Nach Bestehen des Probeunterrichts können die Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 5 der jeweiligen Schulart übertreten. Wird der Probeunterricht nicht bestanden, können Schülerinnen und Schüler dennoch in die 5. Jahrgangsstufe des Gymnasiums bzw. der Realschule übertreten, wenn die Erziehungsberechtigten dies wünschen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Schülerinnen und Schüler im Probeunterricht mindestens in beiden Prüfungsfächern die Note 4 erreicht haben.</p>

<p>Probezeit nach dem Übergang</p>	<p><u>Gestaltung des ersten Schulhalbjahrs/Schuljahrs als Probezeit:</u> Für Schülerinnen und Schüler, die die Kriterien für den direkten Übertritt erfüllt bzw. den Probeunterricht bestanden oder mit der Notenkonstellation 4/4 absolviert haben und in Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums aufgenommen wurden, besteht keine Probezeit.</p> <p><u>Kriterien für eine Entscheidung nach Ablauf der Probezeit:</u> Eine Probezeit besteht für Schülerinnen und Schüler, die auf dem Wege einer Aufnahmeprüfung gemäß § 30 in die Jahrgangsstufe 6 oder eine höhere Jahrgangsstufe des Gymnasiums aufgenommen wurden. Die Probezeit dauert in der Regel bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres. Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit wird auf der Grundlage der erbrachten Leistungen sowie der pädagogischen Wertung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers getroffen.</p>
------------------------------------	---

BERLIN (BE)

<p>Dauer der Grundschule</p>	<p>Die Grundschule umfasst 6 Jahre (Schuljahre).</p>
<p>Empfehlung für die weiterführenden Schularten</p>	<p>Die Förderprognose (bisher: Empfehlung für den weiteren Bildungsgang) wird in Jahrgangsstufe 6 zum Ende des ersten Schulhalbjahres erstellt. Kriterien sind die Noten aller Fächer der beiden letzten Zeugnisse bei doppelter Gewichtung der „Kernfächer“ (Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Naturwissenschaften) sowie der sogenannte „Kompetenzkatalog“, der Merkmale abbildet, die für den Lernerfolg maßgebend sind.</p>
<p>Rechte und Beteiligung der Eltern</p>	<p>Die Erziehungsberechtigten werden vor Erstellung der Förderprognose informiert und beraten; in diesem Gespräch sollen Eltern auch Erwartungen und Wünsche zum weiteren Bildungsweg einbringen. Die Erziehungsberechtigten entscheiden über die Schulart, die ihr Kind besuchen soll (Gymnasium oder Integrierte Sekundarschule), ggf. auch entgegen der Förderprognose. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Durchschnittsnote der Förderprognose einen Wert von 3,0 oder höher aufweist, nur dann an einem Gymnasium anmelden, wenn sie an einem weiteren Beratungsgespräch teilgenommen haben. Einwendungen der Eltern („Widersprüche“) gegen die Förderprognose bearbeitet die regionale Schulaufsicht.</p>
<p>Prüfung/Probe-unterricht zur Aufnahme</p>	<p>Entfällt</p>
<p>Probezeit nach dem Übergang</p>	<p>In das Gymnasium werden Schülerinnen und Schüler auf Probe aufgenommen. Die Probezeit dauert ein Jahr. Das Probejahr ist bestanden, wenn die Versetzungskriterien des Gymnasiums am Ende der Jahrgangsstufe 7 erfüllt werden.</p>

BRANDENBURG (BB)

Dauer der Grundschule	In der Regel 6 Schuljahre
Empfehlung für die weiterführenden Schularten	<p>Die Klassenlehrkraft erstellt nach der individuellen Beratung und vor der Ausgabe des Halbjahreszeugnisses den Entwurf eines Grundschulgutachtens für jede Schülerin und jeden Schüler. Die Klassenkonferenz beschließt die Empfehlung zum Besuch eines Bildungsgangs für die Schülerin oder den Schüler auf der Grundlage des festgestellten Entwicklungs- und Leistungsstandes, der eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des jeweiligen Bildungsganges erwarten lässt. Hierbei gelten folgende Grundsätze, von denen im Einzelfall abgewichen werden kann:</p> <p>a) Bildungsgangempfehlung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife Unter Beachtung der spezifischen Neigungen sind die Fähigkeiten und Leistungen auf der Basis der Angaben zu den fachübergreifenden Kompetenzen mit mehr als 50 Prozent mit „gut ausgeprägt“ und besser bewertet.</p> <p>b) Bildungsgangempfehlung zum Erwerb des Realschulabschlusses/der Fachoberschulreife Unter Beachtung der spezifischen Neigungen sind die Fähigkeiten und Leistungen auf der Basis der Angaben zu den fachübergreifenden Kompetenzen mit mehr als 50 Prozent mit „ausgeprägt“ und besser bewertet.</p> <p>c) Bildungsgangempfehlung zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses/ der erweiterten Berufsbildungsreife. Unter Beachtung der spezifischen Neigungen sind die Fähigkeiten und Leistungen auf der Basis der Angaben zu den fachübergreifenden Kompetenzen mit mehr als 50 Prozent mit „in Ansätzen ausgeprägt“ bewertet.</p>
Rechte und Beteiligung der Eltern	<p>In der Jahrgangsstufe 6 erfolgt nach den Weihnachtsferien und vor der Beschlussfassung zu den Grundschulgutachten eine individuelle Elternberatung.</p> <p>Den Eltern ist auf Wunsch Gelegenheit zu einer erläuternden Rücksprache zu geben. Sofern Eltern gegen den Inhalt des Grundschulgutachtens Bedenken geltend machen, sind diese in einem Protokoll festzuhalten. Wünschen die Eltern eine Abänderung des Grundschulgutachtens, prüft die Klassenkonferenz, ob die vorgebrachten Bedenken eine Änderung des Inhaltes rechtfertigen und beschließt erneut. Über das Ergebnis sind die Eltern schriftlich zu informieren. Bei Nichtberücksichtigung der Einwände ist den Eltern freigestellt, dem Grundschulgutachten eine schriftliche Gegen-darstellung beizufügen.</p>

<p>Prüfung/Probeunterricht zur Aufnahme</p>	<p>Eine Schülerin/ein Schüler ist für den sechsjährigen Bildungsgang an Gymnasien (Jahrgangsstufe 7 bis 12) geeignet, wenn die Schülerin oder der Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> – über die entsprechende Bildungsgangempfehlung AHR (Allgemeine Hochschulreife) verfügt und – die Summe der Noten der Fächer Mathematik, Deutsch und erste Fremdsprache im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 den Wert sieben nicht übersteigt. <p>Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die Schülerin oder der Schüler die Eignung für das Gymnasium durch eine bestandene Eignungsprüfung in Form eines Probeunterrichts an ausgewählten Schulen nachweisen. Der Probeunterricht wird an zwei Tagen jeweils 5 Stunden durchgeführt. Unterrichtet wird in den Fächern Mathematik und Deutsch. Die Unterrichts- und Testeinheiten sind durchstrukturiert und vorgegeben. Der jeweils fünfstündige Unterricht wird von einer Grundschullehrkraft und zwei Gymnasiallehrkräften abwechselnd durchgeführt. Während des gesamten Unterrichts sind jeweils zwei Lehrkräfte mit der Beobachtung betraut, diese ist neben den Ergebnissen der Arbeit der Schülerinnen und Schüler in den vorgegebenen Arbeitsheften wesentlicher Bestandteil der abschließenden Beurteilung.</p> <p>Bei erfolgreicher Teilnahme am Probeunterricht nehmen die Schülerinnen und Schüler am Auswahlverfahren des gewünschten Gymnasiums teil.</p>
<p>Probezeit nach dem Übergang</p>	<p>entfällt</p>

BREMEN(HB)

<p>Dauer der Grundschule</p>	<p>4 Schuljahre</p>
<p>Empfehlung für die weiterführenden Schularten</p>	<p>Eine Empfehlung der Grundschule wird nicht ausgesprochen. Das Halbjahreszeugnis der Grundschule in Jahrgangsstufe 4 enthält den Vermerk, ob die Leistungen in Mathematik und Deutsch in allen Kompetenzbereichen über dem Regelstandard liegen.</p>
<p>Rechte und Beteiligung der Eltern</p>	<p>Die Eltern werden vor den Halbjahreszeugnissen in Jahrgangsstufe 4 in einem Elterngespräch durch die Grundschule über die Einschätzung der Leistungen ihrer Kinder informiert. Die Eltern wählen die weiterführende Schule.</p>
<p>Prüfung/Probeunterricht zur Aufnahme</p>	<p>keine Prüfungen / kein Probeunterricht</p>
<p>Probezeit nach dem Übergang</p>	<p>keine Probezeit an der weiterführenden Schule</p>

HAMBURG (HH)

Dauer der Grundschule	4 Schuljahre
Empfehlung für die weiterführenden Schularten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Zeitpunkt der Empfehlung</u> Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 4 gibt die Zeugniskonferenz eine Einschätzung zur weiteren Schullaufbahn ab. ▪ <u>Kriterien für die Empfehlung</u> Hintergrund der Einschätzung sind die bisherige Lern- und Leistungsentwicklung sowie die überfachlichen Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers. Details des Verfahrens werden nach Änderung der gesetzlichen Grundlagen derzeit erarbeitet.
Rechte und Beteiligung der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Information und Beratung der Eltern</u> Die Sorgeberechtigten werden in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 einmal jährlich und ab der Jahrgangsstufe 4 auch zum Schulhalbjahr durch ein Zeugnis informiert. Darüber hinaus ist die Schule verpflichtet während der gesamten Grundschulzeit mindestens einmal im Schulhalbjahr Lernentwicklungsgespräche mit den Sorgeberechtigten zu führen und sie regelmäßig über die individuellen Lernfortschritte und die erreichten Lernstände zu unterrichten. ▪ <u>Grad der Mitbestimmung/ Entscheidung der Eltern</u> Die Sorgeberechtigten entscheiden nach eingehender fachlich-pädagogischer Beratung durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer und gegebenenfalls weitere Lehrkräfte, welche weiterführende Schulform ihr Kind im Anschluss an die Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht). ▪ <u>Verfahren bei Widerspruch der Eltern gegen die Empfehlung der Schule</u> entfällt
Prüfung/Probeunterricht zur Aufnahme	Eine Aufnahmeprüfung oder ein Probeunterricht finden nicht statt.
Probezeit nach dem Übergang	entfällt

HESSEN (HE)

Dauer der Grundschule	4 Schuljahre; die Jahrgangsstufe 1 und 2 sind eine pädagogische Einheit.
Empfehlung für die weiterführenden Schularten	Bis zum 25. Februar lädt die Grundschule die Eltern zu einer Einzelberatung über den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers ein. Die Lernentwicklung, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung der Schülerin oder des Schülers müssen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in dem gewählten Bildungsgang erwarten lassen. Die Aufnahme in den gewählten Bildungsgang setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler das Ziel der Grund-

	<p>schule erreicht hat. Bis zum 05. März muss der Antrag der Eltern auf den weiterführenden Bildungsgang nach der Grundschule gestellt sein.</p>
Rechte und Beteiligung der Eltern	<p>Eine allgemeine Information der Eltern über weiterführende Schulen soll im ersten Halbjahr des vierten Schuljahres erfolgen. Die Wahl des weiterführenden Bildungsganges ist Sache der Eltern. Sie erfolgt durch einen schriftlichen formlosen Antrag, der an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer zu richten ist. Es besteht lediglich ein Anspruch auf den gewünschten Bildungsgang, nicht auf den Besuch einer bestimmten Schule. Spricht die Klassenkonferenz sich gegen den gewünschten Bildungsgang aus, ist dies den Eltern unverzüglich schriftlich mitzuteilen und es wird eine erneute Beratung angeboten. Gleichzeitig sind sie auf die Möglichkeit der Querversetzung hinzuweisen. Halten die Eltern ihren Antrag aufrecht, ist dies der abgebenden Schule bis zum 5. April mitzuteilen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung der Eltern ein, ist davon auszugehen, dass sie ihre Wahlentscheidung aufrechterhalten. Hierauf sind die Eltern schriftlich hinzuweisen. Die abgebende Schule teilt die Entscheidung der Eltern mit dem Aktenvermerk über die Beratung und die schriftliche Begründung der Klassenkonferenz der gewünschten Schule mit. Die angewählte Schule hat die Verpflichtung eine intensive Beratung der Eltern und der Schülerin oder des Schülers durchzuführen.</p>
Prüfung/Probeunterricht zur Aufnahme	<p>Für die Aufnahme in die weiterführende Schule gibt es weder einen Probeunterricht noch eine Prüfung. Kriterium für die Aufnahme ist ausschließlich der Elternwunsch. Die Eignung einer Schülerin oder eines Schülers für einen weiterführenden Bildungsgang ist gegeben, wenn bisherige Lernentwicklung, Leistungsstand und Arbeitshaltung eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des gewählten Bildungsganges erwarten lassen.</p>
Probezeit nach dem Übergang	<p>Es gibt keine „Probezeit“ in der Jahrgangsstufe 5. Kriterium für den Verbleib des Schülers oder der Schülerin in dem gewählten Bildungsgang ist die durch die Klassenkonferenz festgestellte Eignung. Wenn eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht des gewählten Bildungsganges nicht zu erwarten ist und die Wiederholung der Jahrgangsstufe die Schülerin oder den Schüler erheblich beeinträchtigen würde, kann die Klassenkonferenz eine Querversetzung aussprechen. Bei einer beabsichtigten zum Ende der Jahrgangsstufe 5 (und 6) sind die Eltern spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe schriftlich zu benachrichtigen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und Beratung anzubieten.</p>

MECKLENBURG-VORPOMMERN (MV)

Dauer der Grundschule	4 Schuljahre
Empfehlung für die weiterführenden Schularten	An den Regionalen Schulen und den Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen bilden die Jahrgangsstufen 5 und 6 die schulartunabhängige Orientierungsstufe. Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 wird eine schriftliche Schullaufbahneempfehlung erteilt, auf deren Grundlage nach entsprechender Beratung der Erziehungsberechtigten die Wahl der weiterführenden Bildungsgänge erfolgt.
Rechte und Beteiligung der Eltern	Nach dem Besuch der schulartunabhängigen Orientierungsstufe treffen die Erziehungsberechtigten die Entscheidung über den Bildungsweg ihres Kindes. Die Schule berät und unterstützt die Erziehungsberechtigten und die Schülerin oder den Schüler bei ihrer Entscheidung.
Prüfung/Probeunterricht zur Aufnahme	Eine Prüfung und ein Probeunterricht zur Aufnahme sind nicht vorgesehen
Probezeit nach dem Übergang	Sofern die Erziehungsberechtigten sich entgegen der Schullaufbahneempfehlung für den Besuch des gymnasialen Bildungsgang entscheiden, gilt das erste Halbjahr der Jahrgangsstufe 7 als Probezeit. Die Probezeit ist bestanden, wenn die Versetzungsbedingungen erfüllt werden. Eine Schülerin oder ein Schüler ist zu versetzen, wenn die Leistungen in allen Fächern mit „ausreichend“ bewertet worden sind oder trotz nicht ausreichender Leistungen in einzelnen Fächern von ihr oder von ihm unter Berücksichtigung der Lernentwicklung im gesamten Beurteilungszeitraum eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsten Jahrgangsstufe erwartet werden kann.

NIEDERSACHSEN (NI)

Dauer der Grundschule	4 Schuljahre
Empfehlung für die weiterführenden Schularten	<p>a) 4. Schuljahrgang, Zeugniskonferenz zum Ende des 1. Halbjahres (Januar):</p> <ul style="list-style-type: none"> – für jede Schülerin und jeden Schüler Beratung und Entscheidung über die voraussichtlich geeignete Schulform (vorläufige Schullaufbahneempfehlung) – Einladung zu einem ersten Beratungsgespräch. <p>Ende Januar/ Anfang Februar:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitteilung des Ergebnisses auf einem Formblatt an die Erziehungsberechtigten – Schriftliche Abfrage der von den Erziehungsberechtigten zu diesem Zeitpunkt gewünschten Schule.

	<p>Zeugniskonferenz spätestens 6 Wochen vor Schuljahresende:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für jede Schülerin und jeden Schüler wird eine Schullaufbahnempfehlung beschlossen. <p>5 Wochen vor Schuljahresende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zusammen mit dem Zeugnis wird den Erziehungsberechtigten die Empfehlung mit einem Anschreiben gegen Empfangsbestätigung bekannt gegeben. <p>b) Die folgenden vier Kriterien sind für die Empfehlung gleichermaßen bedeutsam:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leistungsstand – Lernentwicklung während der Grundschulzeit – Arbeits- und Sozialverhalten – Erkenntnisse aus den Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten.
<p>Rechte und Beteiligung der Eltern</p>	<p>Die Erziehungsberechtigten werden in einer Informationsveranstaltung am Ende des 3. Schuljahrgangs oder zu Beginn des 4. Schuljahrgangs über die Anforderungen und Lerninhalte der weiterführenden Schulen, das Verfahren der Schullaufbahnempfehlung, Möglichkeiten des Schulformwechsels und die erreichbaren Schulabschlüsse informiert.</p> <p>Am Ende des 4. Schuljahrgangs gibt die Grundschule eine Empfehlung über die geeignete weiterführende Schulform (Hauptschule, Realschule oder Gymnasium) ab. Diese Empfehlung gilt auch für die entsprechenden Schulzweige einer Kooperativen Gesamtschule oder einer Oberschule.</p> <p>Nach Erhalt der Laufbahnempfehlung und des Zeugnisses am Ende des 4. Jahrgangs wird den Erziehungsberechtigten nochmals Gelegenheit zu einem Beratungsgespräch gegeben.</p> <p>Neben den Erkenntnissen aus Elterngesprächen sind wie o.a. Leistungsstand, Lernentwicklung, Arbeits- und Sozialverhalten wesentlich für die Schullaufbahnempfehlung. Bestimmte Notendurchschnitte sind nicht vorgegeben.</p> <p>Notenprofile sollen lediglich der Orientierung dienen.</p> <p>Bei der Empfehlung ist immer die Gesamtpersönlichkeit des Kindes zu berücksichtigen.</p> <p>Die Schule berät und empfiehlt, die Eltern entscheiden!</p>
<p>Prüfung/Probeunterricht zur Aufnahme</p>	<p>keine Relevanz in Niedersachsen</p>
<p>Probezeit nach dem Übergang</p>	<p>keine Relevanz in Niedersachsen</p>

NORDRHEIN-WESTFALEN (NW)

Dauer der Grundschule	Grundsätzlich vier Schuljahre. Die Grundschule beginnt mit einer Schuleingangsphase, die je nach Entwicklung der Kindes in einem Jahr, in zwei oder drei Jahren durchlaufen werden kann, ohne dass dies auf die Dauer der zehnjährigen Schulpflicht in NRW eine Auswirkung hätte.
Empfehlung für die weiterführenden Schularten	<p>Die Grundschule erstellt mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 auf der Grundlage des Leistungsstandes, der Lernentwicklung und der Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler eine zu begründende Empfehlung für die Schulform Hauptschule, Realschule oder Gymnasium, die für die weitere schulische Förderung geeignet erscheint, daneben auch Gesamtschule und Sekundarschule. Für die Realschule und das Gymnasium kann zusätzlich auch eine eingeschränkte Empfehlung ausgesprochen werden.</p> <p>Eine vorgegebene quantifizierte Gewichtung der jeweiligen Kompetenzerwartungen gibt es nicht. Es liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte, die rechtlichen Vorgaben zur Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung in pädagogisches Handeln umzusetzen und eine begründete Empfehlung zum Besuch der weiterführenden Schule abzugeben, über die die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet.</p> <p>Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben in NRW ab dem Schuljahr 2014/15 im Übergang von der Grundschule auf die weiterführende Schule das Recht auf einen Platz an einer allgemeinen Schule. Bis zum Halbjahreszeugnis der Klasse 4 hat die untere Schulaufsicht im Zusammenwirken mit Bezirksregierungen, Schulträgern und Schulen die erforderlichen Plätze für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die im kommenden Schuljahr auf weiterführende Schulen wechseln, bereitgestellt. Mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 erhalten Eltern von Kindern mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Vorschlag für mindestens eine allgemeine Schule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist und an der sie ihr Kind anmelden können. Ein Anspruch auf eine konkrete allgemeine Schule besteht nicht, auf eine bestimmte Schulform nur dann, wenn das Kind zielgleich – also nach den Lehrplänen der allgemeinen Schulen - unterrichtet wird. Eltern können für ihr Kind auch eine Förderschule wählen.</p>
Rechte und Beteiligung der Eltern	Die Schulformempfehlung ist als Hilfestellung der Grundschule gedacht, aber nicht bindend. Nach der Beratung durch die Grundschule können die Eltern ihr Kind an einer weiterführenden Schule ihrer Wahl anmelden. Dort wird im Rahmen der Aufnahmekapazität entschieden, ob das Kind aufgenommen wird.
Prüfung/Probeunterricht zur Aufnahme	

Probezeit nach dem Übergang	<p>Wer in eine Schule aufgenommen wurde, ist dort Schülerin oder Schüler mit allen Rechten und Pflichten.</p> <p>An Gesamtschulen und Sekundarschulen gibt es keine Erprobungsstufe. Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung in die Klassen 6 bis 9 über. Die Klassenkonferenz empfiehlt ggf. den Verbleib in der bisherigen Klasse.</p>
-----------------------------	---

RHEINLAND-PFALZ (RP)

Dauer der Grundschule	4 Schuljahre
Empfehlung für die weiterführenden Schularten	Die Empfehlung wird zusammen mit dem Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 4 den Eltern schriftlich mitgeteilt. Eine Empfehlung zum Besuch eines Gymnasiums kann ausgesprochen werden, wenn das allgemeine Lern- und Arbeitsverhalten die Empfehlung rechtfertigt und die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht i. d. R. mindestens befriedigend, in den übrigen Fächern überwiegend befriedigend sind. Ausnahmen bedürfen einer besonderen pädagogischen Begründung.
Rechte und Beteiligung der Eltern	<p>Vor der Entscheidung der Klassenkonferenz über die Empfehlung muss den Eltern eine Gesprächsgelegenheit gegeben werden. Diese Empfehlungsgespräche finden im Zeitraum November/Dezember/Januar statt.</p> <p>Die Eltern entscheiden über die weitere Schullaufbahn.</p>
Prüfung/Probeunterricht zur Aufnahme	entfällt
Probezeit nach dem Übergang	entfällt

SAARLAND (SL)

Dauer der Grundschule	4 Schuljahre
Empfehlung für die weiterführenden Schularten	<p><u>Zeitpunkt:</u> Halbjahreszeugnis Klassenstufe 4</p> <p>§ 16 der ZVO-GS führt aus:</p> <p>„Ein Schüler/Eine Schülerin kann nach erfolgreichem Abschluss der Klassenstufe 4 der Grundschule in die Klassenstufe 5 der Erweiterten Realschule, der Gesamtschule oder des Gymnasiums übergehen; die Möglichkeit, zu einer privaten Ersatzschule überzugehen, bleibt unberührt. Die Erziehungsberechtigten teilen der Grundschule unverzüglich mit, an welcher Schule sie ihr Kind angemeldet haben.</p> <p>(2) Das Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 4 (Anlage 5) enthält</p>

	<p>im Teil „Entwicklungsbericht“ Hinweise über die bisherige Lern- und Leistungsentwicklung des Schülers/der Schülerin, seine/ihre Arbeitshaltung, seine/ihre Art des Arbeitens und Lernens, sein/ihr Sozialverhalten, sein/ihr Denkvermögen und seine/ihre sprachliche Ausdrucksfähigkeit. Er enthält auch Hinweise auf besondere Leistungsschwächen in den Teilbereichen Lesen und Rechtschreiben des Faches Deutsch oder auf besondere Leistungsschwächen aufgrund einer anderen Muttersprache als Deutsch und daraus resultierendem, weiter bestehendem Förderbedarf sowie auf sonstige Beeinträchtigungen der schulischen Leistungen.“</p> <p>Der Entwicklungsbericht ist unter „Zusammenfassende Beurteilung“ mit einer Aussage für den weiteren Bildungsweg des Schülers/der Schülerin abzuschließen. Es ist eine der folgenden Aussagen zu verwenden:</p> <p>„Der Schülerin/Dem Schüler wird aufgrund ihrer/seiner bisherigen Leistungsentwicklung der Besuch eines Gymnasiums oder einer Gemeinschaftsschule empfohlen.“ „Dem Schüler/Der Schülerin wird aufgrund ihrer/seiner bisherigen Leistungsentwicklung der Besuch einer Gesamtschule empfohlen.“</p>
<p>Rechte und Beteiligung der Eltern</p>	<p>Nach Ausgabe der Halbjahreszeugnisse: Beratungsgespräch Eltern entscheiden über die weitere Schullaufbahn, da die Empfehlungen seit Januar 2010 nicht mehr verpflichtend sind.</p> <p>„Mit Ausgabe des Halbjahreszeugnisses lädt der Klassenleiter/die Klassenleiterin die Erziehungsberechtigten zu einem verpflichtenden Beratungsgespräch ein. Das Beratungsgespräch findet innerhalb der beiden darauf folgenden Wochen statt. In diesem Gespräch werden die im Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 4 genannten Noten und die im Entwicklungsbericht getroffenen Feststellungen über die Lern- und Leistungsentwicklung, die Arbeitshaltung, die Art des Arbeitens und Lernens, das Sozialverhalten, das Denkvermögen und die sprachliche Ausdrucksfähigkeit erläutert, vertieft und begründet sowie Hinweise für die Auswahl der geeigneten Schulform gegeben, um den Erziehungsberechtigten eine Entscheidung über die von ihrem Kind künftig zu besuchende Schulform zu ermöglichen. Nehmen sie an dem Beratungsgespräch nicht teil, ist ihnen die in Absatz 2 genannte Aussage mit einer schriftlichen Erläuterung zuzuleiten.“</p>
<p>Prüfung/Probeunterricht zur Aufnahme</p>	<p>- Fehlanzeige - Ein Übergangsverfahren findet nicht mehr statt.</p>
<p>Probezeit nach dem Übergang</p>	<p>- Fehlanzeige -</p>

SACHSEN (SN)

Dauer der Grundschule	4 Schuljahre
Empfehlung für die weiterführenden Schularten	<p>Im 2. Schulhalbjahr der Klassenstufe 4 erteilt die Klassenkonferenz der Klassenstufe 4 eine Bildungsempfehlung für das Gymnasium oder die Mittelschule. (Schulen der Schulart Mittelschule gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c SchulG führen seit dem Schuljahr 2013/14 die Bezeichnung Oberschule.) Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird erteilt, wenn der Durchschnitt der vom Schüler in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht in der Halbjahresinformation erreichten Noten 2,0 oder besser ist, keines dieser Fächer mit der Note „ausreichend“ oder schlechter benotet wurde - und das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums in vollem Umfang entsprechen wird. An sorbischen Grundschulen kann das Fach Deutsch durch das Fach Sorbisch ersetzt werden. Für Schüler der Vorbereitungsklassen oder Vorbereitungsgruppen wird unter Berücksichtigung der im Herkunftsland erbrachten Leistungen, des Lern- und Arbeitsverhaltens sowie der sprachlichen Fähigkeiten in der deutschen Sprache eine Bildungsempfehlung durch den Betreuungslehrer erteilt. An Stelle der Noten treten die Noten des von den Eltern vorzulegenden letzten Zeugnisses aus dem Herkunftsland. Die Note im Fach Deutsch wird durch die Note in der jeweiligen Muttersprache ersetzt. Wurde das Fach Sachunterricht im Herkunftsland nicht unterrichtet, tritt an dessen Stelle ein vergleichbares Fach mit gesellschaftswissenschaftlichem und naturwissenschaftlichem Bezug. Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird auch erteilt, wenn der Schüler am Ende des Schuljahres die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt.</p> <p>Alle anderen Schüler erhalten die Bildungsempfehlung für die Mittelschule.</p>
Rechte und Beteiligung der Eltern	<p>Im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 3 bietet die Schule allen Eltern eine Bildungsberatung an, insbesondere zu den Kriterien für die Erteilung der Bildungsempfehlung und zu den Bildungsangeboten der Oberschulen, der Gymnasien und der berufsbildenden Schulen. Nach Erörterung in der Klassenkonferenz führt der Klassenlehrer zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres mit den Eltern ein Beratungsgespräch zum Entwicklungsstand und zur weiteren Schullaufbahn des Schülers, dabei können Bildungsvereinbarungen geschlossen werden. Die Eltern werden vom zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 3 bis spätestens Ende November der Klassenstufe 4 ausführlich über den Bildungsauftrag und die Leistungsanforderungen der Oberschulen und der Gymnasien sowie der berufsbildenden Schulen, das Verfahren und die Kriterien für die Erteilung der Bildungsempfehlung und die Möglichkeiten, zwischen den Schularten zu wechseln, informiert</p> <p>Im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 4 spricht der Klassenleh-</p>

	<p>rer mit den Eltern über die voraussichtliche Bildungsempfehlung, zu diesem Gespräch können der Beratungslehrer und weitere Lehrer hinzugezogen werden. Auf Wunsch der Eltern vermittelt die Grundschule ein Beratungsgespräch mit Lehrern der Oberschule und des Gymnasiums. Die Gespräche sind zu dokumentieren. Gegen die Bildungsempfehlung ist ein Widerspruch nicht statthaft.</p>
Prüfung/Probeunterricht zur Aufnahme	<p>Ein Schüler, dem die Bildungsempfehlung für die Mittelschule erteilt wurde und der seine Ausbildung am Gymnasium fortsetzen will, wird auf Antrag der Eltern zur schriftlichen Eignungsprüfung zugelassen. Die Eltern teilen mit, welches Gymnasium der Schüler besuchen soll.</p> <p>Die Schüler der Klassenstufe 4 legen die Eignungsprüfung an bestimmten Grundschulen ab. Es ist eine schriftliche Prüfungsarbeit anzufertigen, die die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht zu gleichen Teilen berücksichtigt. Die Arbeitszeit beträgt 60 Minuten. Ein Schüler hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn die Note „gut“ oder besser ist.</p>
Probezeit nach dem Übergang	<p>Unterricht auf Probe ist nicht möglich.</p>

SACHSEN-ANHALT (ST)

Dauer der Grundschule	4 Schuljahre
Empfehlung für die weiterführenden Schularten	<p>Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Schullaufbahneempfehlung für die Wahl des weiteren Bildungsganges nach dem 4. Schuljahrgang.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten sind mit Bezug auf die Leistungen, Fähigkeiten und Begabungen ihrer Kinder über die Bildungsgänge der weiterführenden Schulen zu informieren und bei der Wahl des weiteren Bildungsganges zu beraten. Neben Gesprächsangeboten erhalten die Erziehungsberechtigten eine formlose schriftliche Information der Schule zu möglichen weiteren Bildungswegen und eine schriftliche Schullaufbahneempfehlung für ihr Kind.</p>
Rechte und Beteiligung der Eltern	<p>Die Erziehungsberechtigten wählen entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten ihrer Kinder den weiteren Bildungsgang nach dem vierten Schuljahrgang aus.</p> <p>Die Grundschule bietet unterstützt durch die weiterführenden Schulen in Elternversammlungen und Einzelgesprächen frühzeitig Beratung an.</p>
Prüfung/Probeunterricht zur Aufnahme	
Probezeit nach dem Übergang	<p>Unterricht auf Probe ist nicht möglich.</p>

SCHLESWIG-HOLSTEIN (SH)

Dauer der Grundschule	4 Schuljahre
Empfehlung für die weiterführenden Schularten	Die Klassenkonferenz beschließt zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 eine Empfehlung für den Übergang in den Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder den Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses in der Regionalschule oder zum Übergang in die Orientierungsstufe des Gymnasiums. Die Schulübergangsempfehlung beruht auf der Beobachtung und der Förderung der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigt die aktuellen Leistungen, die Feststellungen eines Lernplanes sowie die Ergebnisse von schulinternen und schulübergreifenden Vergleichsarbeiten.
Rechte und Beteiligung der Eltern	Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer unterrichten am Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 die Eltern über den Ablauf des Informations- und Anmeldeverfahrens in allen weiterführenden allgemein bildenden Schulen und über die Aufgabe der Orientierungsstufe. Mit dem Zeugnis zum Schulhalbjahr erhalten die Eltern ein Informationsblatt zum Übergang auf die weiterführenden allgemein bildenden Schulen. Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer erörtern die Schulübergangsempfehlung in Einzelgesprächen mit den Eltern. Die Beratungsgespräche sollen zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres stattfinden. Die Schulleiterinnen und Schulleiter der weiterführenden allgemein bildenden Schulen oder von ihnen beauftragte Lehrkräfte stellen in Versammlungen den Eltern die Ziele, Anforderungen und Arbeitsweisen der jeweiligen Schulart dar. Die Eltern entscheiden darüber, welche Schulart ihr Kind im Anschluss an die Grundschule besuchen soll. Streben sie für ihr Kind eine von der Schulübergangsempfehlung abweichende Schulart an, sind sie zur Teilnahme an einer individuellen Beratung an der empfohlenen oder der angestrebten Schule verpflichtet. Eine Empfehlung für den Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses schließt die Aufnahme am Gymnasium aus.
Prüfung/Probeunterricht zur Aufnahme	entfällt
Probezeit nach dem Übergang	entfällt

THÜRINGEN (TH)

Dauer der Grundschule	4 Schuljahre
Empfehlung für die weiterführenden Schularten	<ul style="list-style-type: none">▪ Das Ende des Schulhalbjahres der Klassenstufe 4 der Grundschule ist der Zeitpunkt zum Übertrittsverfahren an das Gymnasium.▪ Der Übergang an die Regelschule benötigt keinen Antrag oder Empfehlung. Der Übertritt in Klassenstufe 5 des Gymnasiums ist möglich für ein Kind, das<ol style="list-style-type: none">1. eine Aufnahmeprüfung bestanden hat oder2. keine Aufnahmeprüfung braucht, wenn im Zeugnis zum Schulhalbjahr der Klassestufe 4 der Grundschule in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde jeweils mindestens Note „gut“ erreicht ist oder3. auf Antrag der Eltern eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Übertritt an ein Gymnasium erhält.
Rechte und Beteiligung der Eltern	<ul style="list-style-type: none">▪ Die Schulen informieren die Eltern in Elternversammlungen und die Schüler über die verschiedenen schulischen Bildungswege und das Übertrittsverfahren.▪ Die Eltern müssen ihr Kind für das Gymnasium anmelden.▪ Die Schule übermittelt den Eltern auf deren Antrag hin die Empfehlung.▪ Schüler, die weder die entsprechenden Noten erreicht haben, noch eine Empfehlung erhielten, müssen sich der Aufnahmeprüfung unterziehen.
Prüfung/Probeunterricht zur Aufnahme	<ul style="list-style-type: none">▪ Ein Schüler, der von den Eltern für das Gymnasium angemeldet ist, und nicht auf Grund der o. g. Bedingungen von der Aufnahmeprüfung befreit ist, legt diese ab.▪ Eine Aufnahmeprüfung besteht aus Probeunterricht an drei aufeinanderfolgenden Tagen mit jeweils vier Unterrichtsstunden.▪ Die Prüfungskommission setzt am Ende der Aufnahmeprüfung das Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ fest.
Probezeit nach dem Übergang	<ol style="list-style-type: none">1. entfällt

2.2 Regelungen bzgl. der Schulwahl

Land	
BW	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Rechtsanspruch besteht im Hinblick auf die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Schulart, nicht jedoch auf eine bestimmte Schule. Solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und zumutbar ist, kann die Schulaufsichtsbehörde im Wege des Klassenausgleichs Schüler bzw. Schülerinnen einer anderen Schule zuweisen. Kriterien für die Entscheidung sind z.B.: Länge des Schulwegs sowie Verkehrsverhältnisse, Grundschulzugehörigkeit (gewachsene Freundschaften aus der Grundschulzeit); Vorhandensein von Geschwisterkinder
BY	<p>Es besteht grundsätzlich freie Schulwahl. Verfahren, wenn Nachfrage größer als Angebot: Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden, als im Hinblick auf die räumlichen und personellen Verhältnisse der Schule aufgenommen werden können, so bemühen sich die staatlichen und nichtstaatlichen Schulen um einen örtlichen Ausgleich. Gelingt dies nicht, so entscheidet die oder der Ministerialbeauftragte mit Wirkung für die öffentlichen Schulen.</p>
BE	<p>Es besteht freie Schulwahl für die Sekundarstufe. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Durchschnittsnote der Förderprognose einen Wert von 3,0 oder höher aufweist, jedoch nur dann an einem Gymnasium anmelden, wenn sie an einem weiteren Beratungsgespräch teilgenommen haben.</p> <p>Bei Übernachtung an einer Schule, werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Umfang von 10 % Härtefälle berücksichtigt; soweit diese Schulplätze nicht als besondere Härtefälle vergeben werden, werden Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die die Schule gemeinsam mit einem im selben Haushalt lebenden Geschwisterkind oder anderen Kind (Geschwisterkind) besuchen werden, - im Umfang von 60 % Auswahlverfahren nach vorgegebenen und von der Schule ausgewählten Kriterien und - im Umfang von 30 % Losverfahren durchgeführt; Geschwisterkinder sind vorrangig aufzunehmen. <p>Kriterien für die Aufnahme in die gewünschte Schulart: Die Schulen können für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern unter Berücksichtigung der Wahl der zweiten Fremdsprache abschließend folgende Kriterien zugrunde legen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Durchschnittsnote der Förderprognose, 2. die Übereinstimmung der Empfehlung der Förderprognose mit der gewünschten Schulart, 3. die Notensumme von bis zu vier Fächern der beiden letzten Halbjahreszeugnisse, die die Ausprägungen des Schulprogramms (Profil) der Schule oder der jeweiligen Klasse kennzeichnen, 4. Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers, die auch außerhalb der Schule erworben sein können und den Ausprägungen des Schulprogramms der Schule oder der jeweiligen Klasse entsprechen, 5. das Ergebnis eines profilbezogenen einheitlichen Tests in schriftlicher oder mündlicher Form oder in Form einer praktischen Übung.

	<p>Bei Anwendung dieser Kriterien kann die Schule einzelne Fächer entsprechend dem Profil der Schule oder der jeweiligen Klasse doppelt gewichten.</p> <p>Legt eine Schule keine oder nicht rechtzeitig Aufnahmekriterien fest oder werden diese nicht rechtzeitig genehmigt, so werden die nach Aufnahmekriterien zu vergebenden verfügbaren Plätze nach der Durchschnittsnote der Förderprognose vergeben.</p>
BB	<p>Für die Aufnahme in eine weiterführende allgemein bildende Schule sind neben dem Wunsch der Eltern die Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen (Eignung) der Schülerin oder des Schülers maßgebend. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität, so findet ein Auswahlverfahren statt. Die Kriterien sind je nach Schulform unterschiedlich.</p>
HB	<p>Die Eltern wählen die weiterführende Schule.</p> <p>Ist eine Schule überangewählt, findet ein Aufnahmeverfahren statt. Für die beiden Schularten der Sekundarstufe I ist das Verfahren wie folgt geregelt: Für Oberschulen erfolgt die Aufnahme in der folgenden Reihenfolge – bei Überanwahl findet ein Losverfahren statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu einem Drittel nach Leistungskriterium (Leistungen in Deutsch und Mathematik oberhalb des Regelstandards) - aus regional zugeordneten Schulen - aus weiteren Schulen. <p>Für Gymnasien erfolgt die Aufnahme in der folgenden Reihenfolge – bei Überanwahl findet ein Losverfahren statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme nach Leistungskriterium (Leistungen in Deutsch und Mathematik oberhalb des Regelstandards) - weitere Anmeldungen. <p>Vorab werden in beiden Schularten sog. Härtefälle aufgenommen (max. 10% der zur Verfügung stehenden Plätze).</p>
HH	<p>Bei der Anmeldung zu den weiterführenden Schulen (Stadtteilschule, Gymnasium) geben die Eltern an, in welche Schule das Kind nach Möglichkeit aufgenommen werden soll. Zweit- und Drittwünsche sollen für den Fall erschöpfter Kapazitäten angegeben werden. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmefähigkeit, werden Schülerinnen und Schüler in einer anderen Schule aufgenommen. Maßgeblich sind die geäußerten Wünsche und die Ermöglichung altersangemessener Schulwege sowie die gemeinsame schulische Betreuung von Geschwistern.</p>
HE	<p>Die Eltern können im gewählten Bildungsgang die gewünschte Schule benennen und sollten eine weitere Schule angeben, falls die Aufnahmekapazität der gewünschten Schule erschöpft ist. Falls dieser Fall eintritt, ist vom Staatlichen Schulamt eine Dienstbesprechung mit den Schulleiterinnen und Schulleitern der betroffenen weiterführenden Schulen abzuhalten. Das Gremium entscheidet unter Berücksichtigung von pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und möglichst weitgehender Berücksichtigung des Elternwunsches über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die einzelnen Schulen. Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers und des Kreis- oder Stadtelternbeirates sind einzuladen und anzuhören. Nach Abschluss des Verfahrens wird die Entscheidung den Eltern von den aufnehmenden Schulleiterinnen und Schulleitern unverzüglich mitgeteilt und die abgebende Schule unterrichtet.</p>
MV	<p>Ab dem Schuljahr 2010/2011 gibt es in Mecklenburg-Vorpommern mit Ausnahme des Primarbereichs und des Beruflichen Bereichs die freie Schulwahl.</p>

	Bei Über- und Unterkapazitäten erfolgt die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler durch die Staatlichen Schulämter.
NI	Die Erziehungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage einer Schullaufbahneempfehlung der Grundschullehrkräfte in eigener Verantwortung, an welcher weiterführenden Schule sie ihr Kind anmelden. Sie werden durch umfassende Informationen und vorgeschriebene Beratungsgespräche bei ihrer Entscheidung unterstützt. Ein späterer Schulformwechsel ist nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen möglich. Die Bildungswege in den weiterführenden Schulen sind so aufeinander abgestimmt, dass die Durchlässigkeit gewährleistet ist.
NW	Freie Schulwahl im Rahmen bestehender Kapazitäten. Die Eltern entscheiden über den Besuch eines Gymnasiums, einer Realschule, einer Hauptschule, einer Gesamtschule oder einer Sekundarschule. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, erfolgt die Vergabe der Schulplätze in einem geregelten Verfahren. § 1 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO- S I – enthält dazu einen abschließenden Katalog von Auswahlkriterien, die bei Entscheidungen über die Aufnahme herangezogen werden können.
RP	Die Eltern entscheiden über den Besuch einer Kooperativen Realschule, einer Integrativen Realschule, einer Integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasiums (freie Schulwahl). Werden an einer Schule mehr Kinder angemeldet, als im Rahmen der Kapazität aufgenommen werden können, findet an Integrierten Gesamtschulen ein geregeltes Auswahlverfahren (nach Leistungsgruppen getrenntes Losverfahren) statt; an anderen Schularten findet ein Verteilverfahren an andere, in erreichbarer Nähe gelegene Schulen der gleichen Schulart oder Schulform statt.
SL	Die <u>Erweiterte Realschule</u> und die <u>Gesamtschule</u> sind Pflichtschulen. Schüler, die im Einzugsbereich der Pflichtschule wohnen, haben bevorzugtes Aufnahmerecht. Es können aber auch Pflichtschulen außerhalb des Einzugsbereichs gewählt werden, die nach jeweiliger Aufnahmekapazität Schüler aus anderen Einzugsbereichen aufnehmen können. Das <u>Gymnasium</u> ist eine Wahlschule. Wahlschulen sind von den Erziehungsberechtigten frei wählbar. Losverfahren
SN	Grundsätzlich ist die Schulwahl frei. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze. Zur Förderung besonders begabter Schüler werden besondere Bildungswege an ausgewählten Gymnasien angeboten. Das sind Gymnasien mit vertiefter mathematisch-naturwissenschaftlicher, musischer, sportlicher, sprachlicher oder binationaler-bilingualer Ausbildung als besonderem Bildungsweg. Für die Aufnahme in Klassen mit vertiefter Ausbildung wird zusätzlich zu den allgemeinen Aufnahmebedingungen die erfolgreiche Teilnahme an einem besonderen Aufnahmeverfahren vorausgesetzt, das am aufnehmenden Gymnasium stattfindet. Dabei werden die Eignung und Begabung der Bewerber für die jeweilige vertiefte Ausbildung festgestellt. Das Landesgymnasium St. Afra zu Meißen dient der Hochbegabtenförderung und umfasst die Klassenstufen 7 bis 10 sowie die Jahrgangsstufen 11 und 12. Neben Grundlagenwissen (fundamentum) vermittelt es künstlerisch-ästhetisches, mathematisch-naturwissenschaftliches, musikalisches und sprachlich-gesellschaftswissenschaftliches Vertiefungswissen (additum). Für die Aufnahme wird zusätzlich zu den allgemeinen Aufnahmebedingungen die erfolgreiche Teilnahme an einem besonde-

	<p>ren Aufnahmeverfahren zur Feststellung der besonderen Eignung und Begabung des Bewerbers für diesen Bildungsweg vorausgesetzt. Das Aufnahmeverfahren findet am Landesgymnasium St. Afra zu Meißen statt</p> <p>Für die Aufnahme in Klassen mit vertiefter sportlicher Ausbildung an Oberschulen ist das erfolgreiche Ablegen eines <u>Eignungstests</u> notwendig..</p>
ST	<p>Für die weiterführenden Schulen kann der Schulträger Schuleinzugsbereiche festlegen. Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers, die nicht im Schuleinzugsbereich wohnen, kann abgelehnt werden, wenn keine besonderen Gründe für die Aufnahme bestehen. Soweit keine Schuleinzugsbereiche festgelegt wurden, kann aus den bestehenden Angeboten schulkonkret gewählt werden.</p> <p>Schulen, die im Rahmen der Begabtenförderung mit Zustimmung des Ministeriums mit mathematisch-naturwissenschaftlich-technischem, musischem, sprachlichem, künstlerischem oder sportlichem Schwerpunkt geführt werden, verfügen über Internate und sind landesweit zugänglich. Die Aufnahme hier erfolgt über ein Ranglistenverfahren.</p>
SH	<p>Die Eltern haben grundsätzlich das Recht zur „freien Schulwahl“, d. h. sie entscheiden sich nicht nur für die Schulart, sondern auch für die Schule dieser Schulart, die ihr Kind besuchen soll. Die Schülerinnen und Schüler haben im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten Anspruch auf Aufnahme an einer Schule. Der Schulleiter entscheidet auf der Grundlage der von der Schulkonferenz beschlossenen Aufnahmekriterien und unter Berücksichtigung von Härtefällen über die Aufnahme. Sollte eine Aufnahme wegen fehlender Aufnahmekapazitäten nicht möglich sein, wird das Kind in der zuständigen Schule aufgenommen.</p>
TH	<ul style="list-style-type: none">▪ Die Regelschulen haben in der Regel einen Schulbezirk. Das Gymnasium ist eine Wahlschule, ebenso die Gesamtschule und die Gemeinschaftsschule.▪ Der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme.

3. Förderung, Beobachtung und Orientierung in den Jahrgangsstufen 5 und 6

- Kurzdarstellungen der Länder -

Land	
BW	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Klassenlehrer beobachtet in Zusammenarbeit mit den in der Klasse unterrichtenden Fachlehrern und dem Schulleiter die Persönlichkeits- und Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler seiner Klasse und stellt, falls erforderlich, Kontakte mit den Eltern her. ▪ Fördermaßnahmen werden in den Schularten Hauptschule/Werkrealschule, Realschulen und Gymnasien nach Maßgabe der geltenden Stundentafeln angeboten. Eine fortlaufende Beobachtung der Lernentwicklung, kontinuierliche Lernstandsdiagnose, Elternberatung, ggf. die Erstellung von Förderplänen und die Durchführung von Fördermaßnahmen gehören zu den Aufgaben der Schule. Schulische Förderkonzepte werden unter Einbeziehung von verbindlichen Diagnose- und Vergleichsarbeiten angewandt. Maßnahmen zur Förderung werden vor allem in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik erteilt. Damit sollen Schülerinnen und Schüler ihren individuellen Begabungen entsprechend unterstützt und vorübergehende Lücken geschlossen werden. An den Hauptschulen/Werkrealschulen, Realschulen und Gymnasien kann am Ende eines Schulhalbjahres bzw. Schuljahres eine Bildungsempfehlung ausgesprochen werden. Dies gilt insbesondere, wenn erwartet werden kann, dass ein Schüler den Anforderungen einer anderen Schulart voraussichtlich gerecht werden bzw. den Anforderungen der besuchten Schulart voraussichtlich nicht mehr entsprechen kann. Hierbei orientiert sich die Klassenkonferenz an der multilateralen Versetzungsordnung bzw. an der für die jeweilige Schulart geltenden Versetzungsordnung. Jeweils am Ende des zweiten Halbjahres der Klassenstufen 5 und 6 erfolgt eine Versetzungsentscheidung. ▪ An der Gemeinschaftsschule (GMS) werden die Lerngruppen nach pädagogischen Gesichtspunkten gebildet. Diese sind kein ausschließlich fest gefügter Verband. Die GMS bietet die Bildungsstandards der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums an. Kooperative Lernformen und Selbstlernprozesse spielen in der GMS eine zentrale Rolle. Schülerinnen und Schüler erhalten regelmäßig Rückmeldungen durch den Lernbegleiter oder den Lerncoach. Lernbegleiter sind für die Schülerinnen und Schüler die Ansprechpartner in allen fachlichen Fragen, der Lerncoach berät insbesondere in Fragen im Zusammenhang mit der individuellen Lernentwicklung. Leistungsrückmeldung erfolgt durch differenzierende Beurteilung über den individuellen Entwicklungs- und Leistungsstand. Anstatt Zeugnisse erhalten die Schülerinnen und Schüler Lernentwicklungsberichte, die die erworbenen Kompetenzen klar aufführen. Lehrkräfte und Eltern gehen an der GMS eine aktive Erziehungspartnerschaft ein.
BY	<p>Zum einen werden Grundschullehrkräfte als „Lotsen im Übertrittsverfahren“ an Realschule und Gymnasium eingesetzt. Zum anderen sind an allen 5. Klassen der weiterführenden Schularten sog. „Gelenkklassen“ eingerichtet. Innerhalb dieser Gelenkklassen besteht für alle Schüler der 5. Klassen an Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien ein Angebot an individuellen Fördermaßnahmen in Form von Intensivierungskursen an Haupt- und Realschulen und Intensivierungsstunden an Gymnasien. Zielsetzung ist dabei leistungsstarken Schülern einen aufsteigenden Übertritt zu ermöglichen bzw. Schüler mit Leistungsschwächen zu fördern. Im</p>

	<p>Rahmen der Weiterentwicklung der Hauptschule zur Bayerischen Mittelschule kommt der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler eine zentrale Bedeutung zu. Durch die verpflichtende Einführung der Modularen Förderung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 werden die Schülerinnen und Schüler sehr individuell auf verschiedenen Niveaustufen gefördert. Somit ist es möglich, bereits ab Jahrgangsstufe 5 die Schülerinnen und Schüler gemäß ihren Anlagen gezielt zu fördern. Kriterien für einen Wechsel der Schulart innerhalb oder am Ende dieser beiden Schuljahre: Als Kriterien für einen Schulartwechsel sind jeweils am Ende dieser beiden Schuljahre (sowie in den folgenden Schuljahren auch) entsprechende Notendurchschnitte im Jahreszeugnis bzw. Aufnahmeprüfungen vorgesehen.</p>
BE	<p>Die Jahrgangsstufen 5 und 6 sind (außer an nach Klassenstufe 4 beginnenden Gymnasien bzw. Integrierten Sekundarschulen) Teil der Grundschule. Ein Schulartwechsel findet in diesen Jahrgangsstufen üblicherweise nur statt, wenn die Probezeit an einer weiterführenden Schule nach Klassenstufe 4 nicht bestanden wird und die Schülerin oder der Schüler an die Grundschule zurückkehren muss. Die Probezeitregelungen dieser Schulen sind wiederum profilbezogen und schulspezifisch sehr unterschiedlich.</p>
BB	<p>In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird der Unterricht im Klassenverband und in zeitlich begrenzten Lerngruppen erteilt, die nach Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen differenziert werden. Lerngruppen, die nach Fähigkeiten und Leistungen differenziert werden, sind in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel in den Unterrichtsfächern Mathematik und Deutsch sowie in der Jahrgangsstufe 6 darüber hinaus in der Fremdsprache zu bilden. Lerngruppen, die nach Neigungen differenziert werden, sind in der Regel in den Lernbereichen Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften zu bilden. (siehe Kriterien für die Empfehlung)</p>
HB	<p>Beide Schularten, Oberschule und Gymnasium, haben den Auftrag, ihre Schülerinnen und Schüler zu fördern und zum höchstmöglichen Bildungsabschluss zu führen. Es gibt kein „Sitzenbleiben“ und keinen Wechsel der Schulart, es sei denn, die Eltern wünschen dies. Die Oberschulen sind in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in Klassen und Jahrgängen organisiert (Teamschule). Unterricht erfolgt binnendifferenziert. Eine Fachleistungsdifferenzierung greift erst ab Jahrgangsstufe 7. Ein Wechsel zwischen Gymnasium und Oberschule ist bei entsprechender Kapazität der Zielschule auf Antrag möglich.</p>
HH	<p>An der Stadtteilschule unterliegen die Jahrgangsstufen 5 und 6 keinen besonderen Regularien. Am Gymnasium bilden die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden als pädagogische Einheit die Beobachtungsstufe. Diese bereitet auf den weiteren Besuch des Gymnasiums vor und schafft eine Grundlage für die Entscheidung über die weiterführende Schulform. Für den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums ist erforderlich, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit in der gewählten Schulstufe oder Schulform erfüllt. Die Zeugniskonferenz stellt fest, ob die Voraussetzungen für den Übergang vorliegen. Ist nicht zu erwarten, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des achtjährigen gymnasialen Bildungsgangs gewachsen sein wird, besucht die Schülerin oder der Schüler die Jahrgangsstufe 7 der Stadtteilschule. (§ 13 APO GrundStGy)</p>
HE	<p>Die Jahrgangsstufen 5 und 6 können je nach Schultyp schulformbezogen, teildifferenziert oder schulformübergreifend organisiert werden. Bei drohendem Versagen gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder leitet die Schule</p>

	<p>die Querversetzung ein oder die Eltern beantragen den Wechsel. Bei entsprechend guten Leistungen kann ein Schüler oder eine Schülerin auch in einen Bildungsgang mit höheren Anforderungen wechseln, wenn die Klassenkonferenz dies befürwortet.</p>
MV	<p>An den Regionalen Schulen und den Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen bilden die Jahrgangsstufen 5 und 6 die schulartunabhängige Orientierungsstufe. Die Orientierungsstufe kann in Ausnahmefällen mit einer Grundschule verbunden werden. Die Orientierungsstufe hat die Aufgabe, durch Beobachtung, Förderung und Erprobung das Erkennen der Interessensgebiete und Lernmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler und damit die Wahl zwischen den nachfolgenden Bildungsgängen ab der Jahrgangsstufe 7 zu erleichtern. Sie ist eine pädagogische Einheit</p>
NI	<p>Die Schuljahrgänge 5 und 6 werden schulformbezogen an der Hauptschule, der Realschule, dem Gymnasium, den Schulzweigen der kooperativen Gesamtschule oder der Oberschule (schulzweigbezogen oder schulformübergreifend) sowie der integrierten Gesamtschule (schulformübergreifend) geführt. Die Schuljahrgänge 5 und 6 dienen im Hinblick auf den weiteren Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler einer besonderen Beobachtung, Förderung und Orientierung. Diese Schuljahrgänge sind durch ein besonderes Maß an Durchlässigkeit gekennzeichnet; hierzu sind die Schülerpflichtstundenzahlen in den beiden Klassenstufen der weiterführenden Schulformen vergleichbar gestaltet, die zweite Fremdsprache beginnt im 6. Schuljahrgang sowohl im Gymnasium als auch an der Oberschule, der Realschule und der integrierten Gesamtschule (Regelfall). Es besteht ein Schülerrecht auf Schulformwechsel am Ende eines Schuljahres von der Hauptschule in die Realschule oder von der Realschule in das Gymnasium bei Vorliegen eines besonderen Leistungsbildes. Entsprechendes gilt auch für die jeweiligen Schulzweige einer Schule.</p>
NW	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Sekundarstufe I bilden die Klassen 5 und 6 in der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums eine besondere pädagogische Einheit, die Erprobungsstufe. Anknüpfend an die Lernerfahrungen der Kinder in der Grundschule führen die Lehrerinnen und Lehrer die Kinder in diesen zwei Jahren an die Unterrichtsmethoden und Lernangebote der genannten Schulformen heran. In der Erprobungsstufe beobachtet und fördert die Schule die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder mit dem Ziel, gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten die Entscheidung über die Eignung für die gewählte Schulform sicherer zu machen. Innerhalb der Erprobungsstufe gehen die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung von der Klasse 5 in die Klasse 6 über. ▪ Ein Schulformwechsel kann in der Erprobungsstufe auch am Ende eines Halbjahres oder Schuljahres von der Hauptschule zur Realschule oder zum Gymnasium bzw. von der RS zum Gymnasium erfolgen. Darüber entscheiden die Eltern nach der Empfehlung der Erprobungsstufenkonferenz. Ein Schulformwechsel soll immer dann in Betracht gezogen werden, wenn in den Fächern mit Klassenarbeiten ein Notendurchschnitt von 2,0 erreicht wurde. ▪ Am Ende der Klasse 6 entscheidet die Versetzungskonferenz mit der Versetzung der Schülerinnen und Schüler in die Klasse 7 auch über deren Eignung für den weiteren Besuch der Schulform. ▪ Die Klasse 6 kann wiederholt werden, wenn die Höchstdauer der Ausbildung (3 Jahre) nicht überschritten wird und die Versetzungskonferenz dies beschließt. In den anderen Fällen wechseln nichtversetzte Schülerinnen und Schüler in eine andere Schulform. ▪ Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler werden bei Schulformwechsel an eine

	<p>Realschule bzw. Hauptschule in die nächsthöhere Klasse aufgenommen Bei einem Wechsel zur Gesamtschule oder zur Sekundarschule wird die Schullaufbahn in der 7. Klasse fortgesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ In der Gesamtschule und Sekundarschule gibt es keine Erprobungsstufe. und auch keine Versetzung nach Klasse 6. Die Klassenkonferenz empfiehlt ggf. einen Verbleib in der bisherigen Klasse.
RP	<p>Die Orientierungsstufe (OS) kann schulartabhängig (Realschule plus; Integrierte Gesamtschule; Gymnasium) oder schulartübergreifend zwischen Realschule plus und Gymnasium organisiert sein. Der Unterricht findet in beiden Organisationsformen im Klassenverband (innere Differenzierung; Neigungsdifferenzierung) statt.</p> <p><u>Schulartabhängige OS der Realschule plus:</u> Nach Klassenstufe 5 ist auf Empfehlung der Klassenkonferenz aufgrund des Lernverhaltens und der Leistung im Einzelfall ausnahmsweise ein Übergang in die Klassenstufe 6 eines Gymnasiums möglich. Nach Klassenstufe 6 erhalten alle Schülerinnen und Schüler, denen ein Wechsel auf das Gymnasium zu raten ist, eine entsprechende Empfehlung; Voraussetzung hierfür ist ein Mindestdurchschnitt von 2,5 in der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache sowie in den übrigen Fächern. Alternativ ist eine Prüfung möglich (Notendurchschnitt von 2,5 in den Prüfungsfächern Deutsch, 1. Fremdsprache und Mathematik). Innerhalb der Realschule plus findet auf der Grundlage der Leistungen in Klassenstufe 6 sowie der Leistungsentwicklung und des Lernverhaltens eine Einstufung in abschlussbezogene Klassen bzw. in Kurse der Bildungsgänge „Berufsreife“ und „Qualifizierter Sekundarabschluss I“ statt; der Ersteinstufungswunsch der Eltern ist zu berücksichtigen.</p> <p><u>Schulartabhängige OS der Integrierten Gesamtschule:</u> Am Ende der Klassenstufe 6 findet auf der Grundlage der Leistungen in dieser Klassenstufe und der Leistungsentwicklung eine Einstufung in die Kurse der vorgesehenen Leistungsebenen statt; der Ersteinstufungswunsch der Eltern ist zu berücksichtigen.</p> <p><u>Schulartabhängige OS des Gymnasiums:</u> Nach Klassenstufe 5 ist auf Empfehlung der Klassenkonferenz ausnahmsweise ein Übergang in die Klassenstufe 6 einer Realschule plus möglich, wenn aufgrund des Lernverhaltens und der Leistung im Einzelfall die Förderung in der bisherigen Klasse nicht gewährleistet ist. Die Schülerinnen und Schüler verbleiben auf dem Gymnasium, wenn die Eltern dem Wechsel nicht zustimmen. Nach Klassenstufe 6 erhalten alle Schülerinnen und Schüler, denen ein Wechsel auf die Realschule plus zu raten ist, eine entsprechende Empfehlung. Bei einer Versetzung kann das Gymnasium in Klassenstufe 7 weiter besucht werden; bei einer Nichtversetzung kann das Gymnasium in Klassenstufe 6 weiter besucht werden; wurde allerdings auch nach Klassenstufe 5 bereits der Wechsel auf eine Realschule plus empfohlen, muss die Schülerin oder der Schüler auf eine Realschule plus (Klassenstufe 7) wechseln.</p> <p><u>Schulartübergreifende OS Realschule plus/Gymnasium:</u> Alle Schülerinnen und Schüler erhalten nach der Klassenstufe 6 eine Empfehlung der Realschule plus oder des Gymnasiums. Die Schule entscheidet im Benehmen mit dem Schulleiterbeirat über die Empfehlungsmaßstäbe. Versetzte Schülerinnen und Schüler, die ein Gymnasium besuchen wollen, aber keine Empfehlung erhalten haben und bestimmte in der Schulordnung festgelegte Leistungsanforderungen nicht erreicht haben, können entweder eine Prüfung ablegen (Mindestnotendurchschnitt „befriedigend“ in den Fächern Deutsch, 1. Fremdsprache und Mathematik, keine unter „ausreichend“ lie-</p>

	<p>gende Leistungen in diesen Fächern) oder den Unterricht im Gymnasium probeweise besuchen. Die Klassenkonferenz entscheidet endgültig über den weiteren Schulbesuch.</p>
SL	<p>An Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen findet gemeinsamer Unterricht im Klassenverband statt. Der Unterricht soll von möglichst wenigen Lehrkräften erteilt werden. Der Entwicklungsbericht der Grundschule wird am Ende der Klassenstufe 5 fortgeschrieben.</p> <p>An Erweiterten Realschulen weist am Ende der Orientierungsphase die Klassenkonferenz jeden Schüler einem der beiden Bildungsgänge (Hauptschulabschluss beziehungsweise Mittlerer Bildungsabschluss) zu. Grundlage ist das Jahreszeugnis 6 (Notenprofil, aber auch Ermessensspielraum). An Gesamtschulen bleiben die Schüler auch in den folgenden Schuljahren im bisherigen Klassenverband, eine äußere Fachleistungsdifferenzierung erfolgt nur in einzelnen Fächern.</p> <p>Die Klassenkonferenz kann den Übergang zu einem Gymnasium empfehlen.</p>
SN	<p>Die Klassenstufen 5 und 6 der Mittelschule und des Gymnasiums haben orientierende Funktion.</p> <p>Die Klassenkonferenz erteilt in der Klassenstufe 6 und auf Antrag der Eltern des Schülers in der Klassenstufe 5, jeweils im zweiten Schulhalbjahr aufgrund der Noten der Halbjahresinformation und des Lern- und Arbeitsverhaltens eine Bildungsempfehlung für das Gymnasium oder die Mittelschule.</p> <p>Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird erteilt, wenn der Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch 2,0 oder besser ist, keines dieser Fächer mit der Note „ausreichend“ oder schlechter benotet wurde, und der Durchschnitt der Noten in allen anderen Fächern besser als 2,5 ist und das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums in vollem Umfang entsprechen wird.</p> <p>Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird auch erteilt, wenn der Schüler die Anforderungen am Ende des Schuljahres erfüllt.</p>
ST	<p>In den Schuljahrgängen 5 und 6 werden die Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Fähigkeiten in allen weiterführenden Schulen besonders gefördert.</p> <p>Ein Übergang in das Gymnasium zu Beginn des siebten Schuljahrgangs ist auf Antrag der Sorgeberechtigten mit Beschluss der Klassenkonferenz am Ende des sechsten Schuljahrgangs zulässig, wenn in Deutsch, Mathematik und Englisch jeweils mindestens gute Leistungen und in den anderen versetzungsrelevanten Fächern mindestens ein Notendurchschnitt von 2,5 bei jeweils mindestens befriedigenden Leistungen erreicht ist. Nach dem Wechsel ist am Gymnasium ein individueller Förderplan zu erstellen.</p>
SH	<p>Die Jahrgangsstufen 5 und 6 an der Regionalschule und an dem Gymnasium bilden die Orientierungsstufe. Es gibt zwischen der 5. und der 6. Jahrgangsstufe kein Versetzungszeugnis; die Schülerinnen und Schüler steigen in die nächste Jahrgangsstufe auf. Die Lehrpläne der Schularten sind so aufeinander abgestimmt, dass ein Schulartwechsel nach der 5. Klasse möglich ist. Für den Wechsel der Schulart ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Zeigt es sich, dass ein Kind zum Schuljahreswechsel von 5 nach 6 in der gewählten Schulart überfordert ist, können die Eltern den Schulartwechsel beantragen. Am Ende der Jahrgangsstufe 6 steht die Versetzung in die Jahrgangsstufe 7. Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die nach den Versetzungsbestimmungen der Orientierungsstufenverordnung nicht in die Jahrgangsstufe 7 versetzt sind, werden in die Jahrgangsstufe 7 der Regional-</p>

	<p>schule schräg versetzt.</p> <p>An Regionalschulen entscheidet sich am Ende von Jahrgangsstufe 6, ob das Kind dem Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder dem des Real- schulabschlusses zugeordnet wird.</p> <p>An einer Gemeinschaftsschule findet der Unterricht grundsätzlich für alle Schüle- rinnen und Schüler gemeinsam statt. Es gibt keine Orientierungsstufe, da durch die individuelle Förderung die Entscheidung über den Schulabschluss während der ge- samten Sekundarstufe I möglichst lange offen gehalten wird.</p>
TH	<ul style="list-style-type: none">▪ Die Lehrpläne der Klassenstufen 5 und 6 des Gymnasiums stimmen im Wesentli- chen mit denen der Regelschule überein.▪ Ein Wechsel von der Regelschule zum Gymnasium nach den Klassenstufen 5 und 6 ist möglich:<ol style="list-style-type: none">1. mit einer bestandenen Aufnahmeprüfung oder2. wenn im Zeugnis des Schulhalbjahres der Klassenstufen 5 bzw. 6 der Regelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdspra- che jeweils mindestens Note „gut“ erreicht ist oder3. eine Empfehlung der Klassenkonferenz erteilt wird,<ol style="list-style-type: none">a. wenn in höchstem einem der vorgenannten Fächer die Note „befrie- digend“ und in den übrigen mindestens die Note „gut“ oderb. wenn in einem der vorgenannten Fächer die Note „gut“ und in den übrigen dieser Fächer mindestens die Note „befriedigend“ erreicht worden ist und aufgrund des bisher gezeigten Lernverhaltens zu er- warten ist, dass der Schüler mit Erfolg das Gymnasium besuchen wird. <p>Ein Wechsel von der Gemeinschaftsschule zum Gymnasium ist insbesondere auch nach den Klassenstufen 5 und 6 unter entsprechenden Voraussetzungen möglich</p>